Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2814**
15. Wahlperiode 30. 03. 2004

Verordnung
durch die Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Versatzverordnung und zur Zweiten Änderung der Deponieverordnung

A. Problem und Ziel

Die vorliegende Artikelverordnung soll eine praxisgerechtere und flexiblere Handhabung der Zulassung von Abfällen zum Versatz hinsichtlich des organischen Gehalts ermöglichen und Regelungsunstimmigkeiten in der Deponieverordnung ausräumen.

B. Lösung

1. Mit Artikel 1 greift die Bundesregierung den Verordnungsentwurf des Bundesrates vom 26. September 2003 (Bundesratsdrucksache 496/03 Beschluss) zur Änderung der Versatzverordnung auf. Durch eine Fußnote in der Tabelle 1a der Anlage 2 zur Versatzverordnung soll klargestellt werden, dass in berechtigten Fällen eine Aussetzung bzw. Überschreitung der Parameter TOC und Glühverlust möglich sein soll. Somit wird die Zulassung von grundsätzlich versatzgeeigneten Abfällen ermöglicht, die nur analytisch bedingt einen relevanten Organikgehalt vorspiegeln.
2. Artikel 2 dient der Klarstellung und Ausräumung von Regelungsunstimmigkeiten in der Deponieverordnung. Durch Änderung von § 25 und Anhang III werden zwei offenbare Unrichtigkeiten berichtigt, die sich bei der Veröffentlichung der Deponieverordnung gegenüber der von der Bundesregierung am 13. März 2002 beschlossenen Fassung ergeben haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch Artikel 1und 2 der vorliegenden Verordnung entstehen Bund, Ländern und Kommunen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch Artikel 1und 2 der vorliegenden Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Als Folge der vorliegenden Verordnung müssen die Verbraucher nicht mit geänderten Preisen (Abfallgebühren) rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 30. März 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Versatzverordnung und zur
Zweiten Änderung der Deponieverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Verordnung zur Änderung der Versatzverordnung und zur Zweiten Änderung der Deponieverordnung

Auf Grund

– des § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a, § 7 Abs. 3, § 57 in Verbindung mit § 59 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)

– des § 36c Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Verordnung zur Änderung der Versatzverordnung

Die Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 Tabelle 1a wird in Spalte 2 an den Angaben „≤ 6“ und „≤ 12“ jeweils das Fußnotenzeichen „1)“ angebracht und am Ende der Tabelle 1a folgende Fußnote angefügt:

„1) Eine Überschreitung des Werts ist unter der im Einzelfall festzustellenden Voraussetzung zulässig, dass sie nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu gefährlicher Gasbildung oder zu einer Erhöhung der Brandlast im Grubengebäude führen.“

Artikel 2

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager[1)]

Die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4417) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abweichend von § 6 Abs. 2 dürfen“ durch die Wörter „Abweichend von § 6 Abs. 2, erster Anstrich, erster Halbsatz und zweiter Anstrich dürfen“ ersetzt.

2. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „0 und III“ durch die Wörter „0, III und IV in anderen Gesteinen als Salzgestein“ ersetzt.

   b) In Satz 1 werden die Wörter „0 oder III“ durch die Wörter „0, III oder IV in anderen Gesteinen als Salzgestein“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

1) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Abl. EG Nr. L 182 S. 1)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Artikel 1 (Verordnung zur Änderung der Versatzverordnung)

Mit der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 sind die Anforderungen an die Qualität der Abfälle, die zum Versatz verwendet werden, festgelegt worden. Dabei bewirken jedoch die für den Glühverlust und den gesamten organischen Kohlenstoffgehalt (TOC – Total Organic Carbon) auf Grund von Maßgaben des Bundesrates festgelegten Grenzwerte, dass beachtliche Mengen prinzipiell bergwerksgängiger Abfälle vom Versatz ausgeschlossen sind.

Die in Anlage 2 Tabelle 1a der Versatzverordnung festgelegten Begrenzungswerte für die Parameter Glühverlust und TOC sollen die Gefahren durch Gasbildung und Brandlasten reduzieren. Dabei wurde nicht bedacht, dass diese Parameter bei manchen versatzgeeigneten Abfallarten keine eindeutigen Aussagen über die für den Bergversatz relevanten organischen Anteile im Abfall liefern bzw. relevante organische Gehalte vorspiegeln. Der Bundesrat hat daher mit Beschluss vom 26. September 2003 einen Vorschlag zur Ergänzung der Versatzverordnung der Bundesregierung zugeleitet, mit der in solchen berechtigten Fällen eine Überschreitung der Parameter TOC und Glühverlust ermöglicht werden soll. Mit Artikel 1 der vorliegenden Verordnung greift die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates auf.

Artikel 2 (Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager)

Die Bundesregierung hat am 13. März 2002 die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) beschlossen. Bei der Veröffentlichung der Deponieverordnung haben sich gegenüber der von der Bundessregierung beschlossenen Fassung zwei offenbare Unrichtigkeiten ergeben. Artikel 2 der Verordnung dient der Klarstellung und Ausräumung dieser Regelungsunstimmigkeiten.

II. Gender-Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 1 Abs. 2 BGleiG und § 2 GGO geprüft. Personen sind von den Regelungsvorschlägen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen. Die Relevanzprüfung zu Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

III. Ziele und Konzeption der Änderungsverordnung

Artikel 1 (Verordnung zur Änderung der Versatzverordnung)

Durch eine erläuternde Fußnote in der Tabelle 1a der Anlage 2 zur Versatzverordnung soll klargestellt werden, dass in berechtigten Fällen eine Aussetzung bzw. Überschreitung der Parameter TOC und Glühverlust beim Einsatz von Abfällen als Versatzmaterial möglich sein soll.

Artikel 2 (Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager)

Die vorliegende Verordnung ändert § 25 Abs. 2 dahin gehend, dass die zuständige Behörde bei der Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf Deponien der Klasse III nur Ausnahmen von den materiellen Anforderungen an Deponien der Klasse III, und nicht von den Zuordnungskriterien für die Deponieklasse zulassen darf.

Ferner werden die Überschrift und Satz 1 von Anhang 3 in Bezug auf dessen tabellarischen Inhalt als offensichtliche Unrichtigkeit ergänzt und damit berichtigt.

IV. Kosten und Preiswirkungen

Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch Artikel 1 und 2 der vorliegenden Verordnung entstehen Bund, Ländern und Kommunen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch Artikel 1 und 2 der vorliegenden Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

V. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen werden sich durch die vorliegende Verordnung keine geänderten Kosten ergeben. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nicht mit geänderten Preisen (Abfallgebühren) rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Änderung der Versatzverordnung)

Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates unverändert übernommen. Durch eine erläuternde Fußnote in der Tabelle 1a der Anlage 2 der Versatzverordnung wird klargestellt, dass in berechtigten Fällen eine Überschreitung der Parameter „Glühverlust“ und „TOC“ möglich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die beiden Parameter bei manchen Abfallarten keine eindeutigen Aussagen über die für den Versatz relevanten organischen Anteile im Abfall treffen. Der gemessene Glühverlustwert wird beispielsweise durch die thermische Zersetzung von Ammoniumsulfat, Magnesiumcarbonat, elementarer Schwefel in flüchtige Anteile erhöht. Der gemessene TOC bewertet nicht nur den biologisch aktiven organischen Anteil im Abfall, sondern auch den biologisch inaktiven Anteil (z. B. elementarer Kohlenstoff, der nicht zur Gasbildung führt). In Abhängigkeit von der Abfallzusammensetzung führen hö-

here Kohlenstoffgehalte nicht zwangsläufig zur Erhöhung der Brandlast im Grubengebäude. Zum Beispiel sind Rauchgasreinigungsrückstände, die bis zu 15 Gewichtsprozent Aktivkohle enthalten, grundsätzlich für den Bergversatz geeignet. Bei der TOC-Bestimmung bestehen Querempfindlichkeiten zu anderen nichtorganischen Stoffen (z. B. Cyanide), die zu einem fälschlicherweise erhöhten TOC-Wert führen können.

Mit der Fußnote wird eine Regelung getroffen, die dem Lösungsansatz für die gleiche Problematik bei Deponien entspricht (Fußnote 5 zu Anhang 3 der DepV, Fußnote 3 zu Anhang 1 der AbfAblV).

Zu Artikel 2 (Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird § 25 Abs. 2 dahin gehend geändert, dass die zuständige Behörde bei der Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf Deponien der Klasse III nur Ausnahmen von den materiellen Anforderungen an Deponien der Klasse III zulassen darf.

Dies entspricht inhaltlich der Fassung des vom Kabinett am 13. März 2002 beschlossenen Deponieverordnung. Der Bundesrat hatte keine § 6 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 Satz 1 ändernden Maßgabebeschlüsse gefasst.

Im Zuge der Vorbereitung der Verkündung der endgültigen Fassung der Deponieverordnung wurden im Rahmen der sprachlichen Bereinigung in § 6 Abs. 2 die Nummern in Anstriche geändert sowie der Text von Nummer 1 und 2 zu einem Anstrich zusammengezogen. Bei der redaktionellen Anpassung der Textfassung des § 25 Abs. 2 wurde der Verweis „Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 3.“ irrtümlich redaktionell verkürzt in „Abweichend von § 6 Abs. 2“, da die Nummerierung in § 6 Abs. 2 entfallen war.

Die so veröffentlichte Fassung von § 25 Abs. 2 DepV ist insofern missverständlich, als sie auch so ausgelegt werden könnte, dass die zuständige Behörde bei der Ablagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle auf Deponien der Klasse III nicht nur Ausnahmen von den materiellen Anforderungen an Deponien der Klasse III zulassen, sondern auch Ausnahmen von den Zuordnungskriterien des Anhangs 3 zulassen könnte. Diese Unklarheit bedarf der Berichtung. Mit der vorliegenden Änderung wird der von der Bundesregierung und Bundesrat gewollte Regelungsgehalt wieder klargestellt.

Zu den Nummern 2a und 2b

Der vom Bundeskabinett am 13. März 2002 beschlossene Entwurf der Deponieverordnung enthielt in Anhang 3 in der Überschrift und in Satz 1 entsprechend den in dem Anhang festgelegten Zuordnungskriterien als Bezugsgröße „Deponieklassen 0, III und IV in anderen Gesteinen als Salzgestein“. Der Bundesrat hatte hierzu keine Änderungsmaßgaben beschlossen. Bei der Verkündung der endgültigen Fassung der Deponieverordnung wurde die Überschrift und Satz 1 des Anhangs 3 irrtümlich geändert. Da nach § 6 DepV und dem tabellarischen Inhalt von Anhang 3 offensichtlich ist, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 auch für Deponien der Klasse IV in anderen Gesteinen als Salzgestein gelten, werden die Überschrift und der Einleitungssatz entsprechend angepasst.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333